

Abschnitt IV**Flugfunkzeugnisse****§ 19****Einteilung der Flugfunkzeugnisse**

(1) Es werden folgende Flugfunkzeugnisse ausgestellt:

1. für den Sprechfunkdienst,
die Flugfunksprecherlaubnis,
das Flugfunksprechzeugnis und
das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis;
2. für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst
das Flugfunkzeugnis 2. Klasse und
das Flugfunkzeugnis 1. Klasse.

(2) Für die Teilnahme am Funkverkehr im Rahmen der Flugausbildung der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) wird außerdem eine Flugfunkhörerlaubnis ausgestellt. Für die Ausstellung dieser Erlaubnis ist der Zentralvorstand der GST zuständig. Vor Aushändigung der Flugfunkhörerlaubnis ist der Inhaber auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu verpflichten. Form, Geltungsdauer und Geltungsbereich der Flugfunkhörerlaubnis werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.

§ 20**Besondere Anforderungen an die Bewerber**

(1) Für den Erwerb der im § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 genannten Flugfunkzeugnisse werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

(2) Das Flugfunkzeugnis 2. Klasse kann erworben werden von Personen, die den erfolgreichen Schulabschluß mindestens einer Zehnklassenschule nachweisen und die

1. eine abgeschlossene Ausbildung in einem elektrotechnischen Beruf
o d e r
2. ihre Dienstzeit bei einer Nachrichteneinheit (Funk) der Nationalen Volksarmee in Ehren erfüllt und möglichst eine abgeschlossene Ausbildung in einem elektrotechnischen Beruf haben;
3. Grundkenntnisse der russischen und englischen Sprache nachweisen.

(?) Für den Erwerb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Flugfunkzeugnisse ist weiterhin die Teilnahme an der im § 21 vorgeschriebenen Ausbildung sowie das Bestehen einer Prüfung erforderlich.

(4) Das Flugfunkzeugnis 1. Klasse kann nur erworben werden von Personen, die im Besitz eines gültigen Flugfunkzeugnisses 2. Klasse sind und ¹

1. mindestens 2 Jahre lang den Flugfunkdienst auf Grund eines Flugfunkzeugnisses 2. Klasse ausgeübt haben;

2. eine ausführliche Beurteilung durch den Beschäftigungsbetrieb vorlegen, aus der zu erkennen ist, daß der Bewerber den Anforderungen eines Inhabers des Flugfunkzeugnisses 1. Klasse voll gewachsen ist;

3. eine schriftliche Ausarbeitung anfertigen, deren Thema durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den Beschäftigungsbetrieb festgelegt wird.

Das Thema muß betriebs- und berufsgebunden sein und ein Gebiet umfassen, das eine tiefgründige Bearbeitung zuläßt. Es soll nach Möglichkeit für den Beschäftigungsbetrieb oder für den Funkdienst auf Luftfunkstellen, Bodenfunkstellen oder festen Flugfunkstellen verwertbar sein. Der Bewerber muß dieses Thema befriedigend bearbeiten;

4. die Ausarbeitung gemäß Ziff. 3 vor einer Prüfungskommission, bestehend aus Vertretern des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, der Deutschen Post, Zentrale Betriebsschule für das Funkwesen, einem Inhaber des Flugfunkzeugnisses 1. Klasse und einem Vertreter des Beschäftigungsbetriebes, erfolgreich verteidigen.

Werden die Bedingungen der Ziffern 3 und 4 vom Bewerber nicht erfüllt, kann die Prüfungskommission eine einmalige Wiederholung zulassen. Thema und Zeitpunkt der neuen Bewerbung werden von der Prüfungskommission festgelegt.

§ 21**Ausbildung**

(1) Die Ausbildung zum Erwerb der Flugfunksprecherlaubnis, des Flugfunksprechzeugnisses und des Allgemeinen Flugfunksprechzeugnisses erfolgt bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung oder bei einer von dieser beauftragten Institution. Die Ausbildung dauert für das Flugfunksprechzeugnis 2 Monate und für das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis 3 Monate.

(2) Die Ausbildung zum Erwerb des Flugfunkzeugnisses 2. Klasse erfolgt in 2 Abschnitten (Grund- und Fachausbildung).

(3) Die Grundausbildung wird bei der Deutschen Post, Zentrale Betriebsschule für das Funkwesen, und die Fachausbildung bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung durchgeführt.

(4) Sofern der Bewerber bereits eine Funkerausbildung erhalten hat, kann von der Grundausbildung abgesehen werden, wenn er bei einer Nachprüfung ausreichende Fertigkeiten und Kenntnisse nachweist.

(5) Die Ausbildung zum Erwerb eines Flugfunkzeugnisses 2. Klasse dauert zweieinhalb Studienjahre, unterteilt in 2 Jahre Grundausbildung und ein halbes Jahr Fachausbildung.

§ 22**Prüfungen**

(1) Die Prüfungen für die Flugfunksprecherlaubnis, das Flugfunksprechzeugnis und das Allgemeine Flug-